



Rundschreiben über die technische Kontrolle von Spritz- und Sprühgeräten

Referenz	PCCB/S1/662485	Datum	17.03.2022 10.05.2024
Aktuelle Version	1. 65	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Spritz- und Sprühgeräte, technische Kontrolle		

Verfasst von	Gebilligt von
Schmit Jean-François, Attaché Bogaert Julie, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die ~~Eigentümer von Spritz- und Sprühgeräten~~ ~~Verwender von Pflanzenschutzmitteln über die Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2011 über die~~ über die praktischen Modalitäten der vorgeschriebenen Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten ~~und seiner Änderungen im Belgischen Staatsblatt~~ zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Geräte, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Königlicher Erlass vom 13. März 2011 (= K.E. vom 13. März 2011) über die vorgeschriebene Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen (abgeändert durch den K.E. vom 07. November 2011, den K.E. vom 15. Januar 2014, den K.E. vom 7. April 2017 und den K.E. vom 17. November 2020)

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 (= K.E. vom 10. November 2005) über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen

Ministerieller Erlass vom 26. April 2011 mit dem Titel (= M.E. vom 26. April 2011) „Arrêté ministériel du 26 avril 2011 (portant agrément d'organismes de contrôle auxquels les tâches de contrôle des

pulvérisateurs peuvent être déléguées par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire“

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

K.E. = Königlicher Erlass

M.E. = Ministerieller Erlass

5. Die Kontrolle von Spritz- und Sprühgeräten

1995 wurde in Belgien eine technische Kontrolle eingeführt, um die einwandfreie Funktionsweise von Spritz- und Sprühgeräten zu gewährleisten. Der übermäßige Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln ist nicht nur unwirtschaftlich, sondern hat auch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Nahrungsmittelsicherheit und die Sicherheit des Verbrauchers, da dies zu nicht hinnehmbaren Rückstandsmengen auf Pflanzen, Umweltverschmutzung und selbst zur Entwicklung einer Resistenz von Krankheiten und Parasiten gegenüber Pflanzenschutzmitteln führen kann.

• Welche Geräte müssen einer Kontrolle unterzogen werden?

Jedes Gerät, das für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, muss alle drei Jahre einer technischen Kontrolle unterzogen werden. Ein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät, das den Prüfkriterien nicht gerecht wird, darf nicht verwendet werden.

In dem K.E. [vom 13. März 2011](#) ist für die folgenden Arten von Spritz- und Sprühgeräten eine Kontrollmethode dargelegt:

- Feldspritzen und andere Spritz- und Sprühgeräte, deren Funktionsweise auf dem gleichen Prinzip beruht;
- Baumspritzen und andere Spritz- und Sprühgeräte, deren Funktionsweise auf dem gleichen Prinzip beruht;
- Spritz- und Sprühgestänge im Gartenbau und Zierpflanzenbau;
- Spritz- und Sprühgeräte für die Bodendesinfektion.

Manche Spritz- und Sprühgeräte sind von der Kontrolle ausgenommen (handgeführte Spritzen und Rückenspritzen).

Andere Spritz- und Sprühgeräte, die einst von der Kontrolle befreit waren, sind es nun hingegen nicht mehr:

- Feststehende Spritz- und Sprühgeräte, die an einer Produktionskette montiert sind: Diese Geräte müssen bei den Kontrollstellen zwecks Kontrolle gemeldet werden.
- Spritz- und Sprühgeräte, die für Sprühtechniken mit geringer Anwendungsrate wie LVM und ULV bestimmt sind, und Thermalnebelgeräte: Da es zum jetzigen Zeitpunkt keine Kontrollmethode für diese Art von Spritz- und Sprühgeräten gibt, werden Sie als

Besitzer von den Kontrollstellen nicht zur Kontrolle gebeten. Die Meldung derartiger Spritz- und Sprühgeräte bei der Kontrollstelle bleibt jedoch verpflichtend.

- Geräte zur Anwendung von festen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Granulaten): In Ermangelung einer Kontrollmethode werden die Kontrollstellen Sie nicht zur Kontrolle dieser Spritz- und Sprühgeräte einbestellen.

Mehr Informationen finden Sie auf den folgenden Websites:

- <http://www.favv-afsca.fgov.be/productionvegetale/produitsphytopharmaceutiques/>
- <https://keuringspuittoestellen.ilvo.vlaanderen.be/nl>
- <https://www.cra.wallonie.be/fr/service-dinspection-des-pulverisateurs-sip>

- **Welche Kriterien müssen die Spritz- und Sprühgeräte erfüllen?**

Die Kontrollbestimmungen sind in den Anlagen 1 und 5 des [K.E. vom 13. März 2011 Erlasses](#) angeführt.

Die Kontrollbestimmungen sind entsprechend ihres Einflusses auf die einwandfreie Funktionsweise des Geräts in drei Kategorien unterteilt:

- ✓ Teil A: Diese Bestimmungen müssen eingehalten werden, damit das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät für konform erklärt wird. Nichtkonformitäten sind innerhalb von 4 Monaten zu beheben. Andernfalls darf das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät nicht mehr genutzt werden.
- ✓ Teil B: Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt nicht dazu, dass das Gerät als nicht konform erachtet wird, aber diese Nichtkonformitäten sind für die nächste dreijährliche Kontrolle zu beheben. Im entgegengesetzten Fall ziehen sie eine Nichtkonformität des Geräts nach sich.
- ✓ Teil C: Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt nicht dazu, dass das Gerät als nicht konform angesehen wird. Es handelt sich um Punkte, auf die der Besitzer achten sollte, um sicherzustellen, dass das Gerät einwandfrei funktioniert und der gute Zustand erhalten bleibt.

Zur Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Kontrolle wird eine selbstklebende Vignette mit Angabe der Gültigkeit der Kontrolle auf dem Spritz- beziehungsweise Sprühgerät angebracht. Ein ausführlicher Kontrollbericht wird dem Besitzer des Geräts ausgehändigt.

Ein für gut befundenes Spritz- beziehungsweise Sprühgerät darf danach drei Jahre lang verwendet werden.

- **Wann und wo finden die Kontrollen statt?**

Der Besitzer eines Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts erhält ein Aufforderungsschreiben, in dem er gebeten wird, sein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät zu einer Kontrolle vorzuführen. Der Zeitpunkt sowie Ort werden von der Kontrollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Gerät fällt, bestimmt. Erhält der Besitzer kein Aufforderungsschreiben bezüglich der Kontrolle, befreit ihn das nicht von der Pflicht, sein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät einer Kontrolle unterziehen zu lassen. In diesem Fall muss er von sich aus mit der Kontrollstelle Kontakt aufnehmen.

Zur Erinnerung: Die folgenden Zulassungskriterien müssen erfüllt sein, wenn das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät zur Kontrolle vorgeführt wird:

- Das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät muss funktionstüchtig sein. Die Person, die das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät zur Kontrolle vorführt, muss mit dem Gerät in feststehender Position sprühen können und den Druck innerhalb des Druckbereichs des Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts anpassen können (Handspritzgerät beziehungsweise -sprühgerät).
- Das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät muss sorgfältig gereinigt und ausgespült worden sein (Das Sprühwasser darf keine Pflanzenschutzmittel mehr enthalten).
- Der Tank des Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts muss zu drei Vierteln mit sauberem Wasser gefüllt sein.
- Das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät darf nicht undicht sein.
- Die beweglichen Teile (Kardangelen, Kette, Treibriemen und Gebläse) müssen mit funktionellen Schutzvorrichtungen versehen sein.
- Die Befestigungspunkte des Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts am Traktor oder des Gestänges am Rahmen sind in gutem Zustand.
- Ist das Gerät im Original mit einem Gebläse versehen, muss dieses bei dem Gerät ausgekuppelt werden können.

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, wird das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät nicht zur Kontrolle zugelassen.

Der Verkauf eines Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts muss der Kontrollstelle von dem Verkäufer und dem Käufer des Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts binnen 30 Tagen unter Verwendung des Verkaufsformulars in Anlage 2 des [K.E. vom 13. März 2011 Erlasses](#) gemeldet werden.

Ein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät, das nicht mehr verwendet wird, ist durch das Entfernen des Gestänges oder des Sprühkranzes außer Betrieb zu nehmen. Der Besitzer muss der Kontrollstelle die Außerbetriebnahme eines Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts binnen 30 Tagen mithilfe des Formulars für die Außerbetriebnahme in Anlage 3 des [K.E. vom 13. März 2011 Erlasses](#) melden. Andernfalls muss das Spritz- beziehungsweise Sprühgerät einer Kontrolle unterzogen werden.

• **Wer führt die Kontrollen der Spritz- und Sprühgeräte durch?**

Die technische Kontrolle von Spritz- und Sprühgeräten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK). Mit der Durchführung der Kontrollen vor Ort werden jedoch vom Minister zugelassene Kontrollstellen betraut. Um zugelassen zu werden, müssen die Kontrollstellen bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie müssen unter anderem auf der Grundlage der Norm ISO 17020 akkreditiert sein und sicherstellen, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Zwei Kontrollstellen sind für die Durchführung der Kontrollen von Spritz- und Sprühgeräten zugelassen:

- Instituut voor Landbouw- en Visserijonderzoek (ILVO)
 Eenheid Technologie & Voeding – Agrotechniek
 Burgemeester Van Gansberghelaan 115
 9820 Merelbeke-Lemberge
 Tel.: 09 272 27 57
 E-Mail: keuringspuit@ilvo.vlaanderen.be

- Centre wallon de Recherches Agronomiques (CRA-W)
Département Productions et Filières agricoles
Unité Productions végétales ~~Machines et infrastructures agricoles~~
Bâtiment Francini
Chaussée de Namur 146
5030 Gembloux
Tel: 081 875 312627 168 — Fax: ~~081 615 847~~
Handy: 0475 522 955
E-Mail: servicepulverisateur@cra.wallonie.be

Das Institut ILVO ist für die Kontrollen in den Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Westflandern, Ostflandern, Limburg sowie in der Region Brüssel zuständig.

Das Zentrum CRA-W ist für die Kontrollen in den Provinzen Wallonisch-Brabant, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur verantwortlich.

- **Wie viel kosten die Kontrollen?**

Die Höhe der Vergütungen für die Kontrolle ist in Anlage 59 des K.E vom 10. November 2005 ~~Erlasses~~ festgelegt und der Betrag ist vor Durchführung der Kontrolle an die Kontrollstelle zu entrichten. Die Vergütungen werden jährlich indexiert.

- **Kann ein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat einer Kontrolle unterzogen wurde, auf belgischem Hoheitsgebiet genutzt werden?**

Ein Spritz- beziehungsweise Sprühgerät, das einer amtlichen Kontrolle in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen wurde, kann auf belgischem Hoheitsgebiet verwendet werden, sofern ein positiver Kontrollbericht von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats oder ihrem Beauftragten vorliegt. In Übereinstimmung mit der in Belgien geltenden Kontrollhäufigkeit beläuft sich die Gültigkeit dieses Kontrollberichts auf drei Jahre nach seiner Ausstellung.

Wird ein kontrolliertes Spritz- beziehungsweise Sprühgerät in einem anderen Mitgliedstaat erworben, muss dem Formular bezüglich der Verkaufsmeldung eine Kopie des in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Kontrollberichts beigelegt werden.

Sobald ein Gerät in Belgien verwendet wird oder der Eigentümer in Belgien wohnt ~~in einem belgischen Besitzer gehört~~ und die Gültigkeit des Kontrollberichts ausläuft, muss das Gerät von den belgischen Kontrolldiensten geprüft werden.

- Können Spritz- und Sprühgeräte von der Kontrolle ausgenommen sein?

Spritz- und Sprühgeräte können von der Kontrolle ausgenommen sein. Der Eigentümer eines Spritz- beziehungsweise Sprühgeräts kann bei der FASNK eine Befreiung von der Kontrolle beantragen. Die praktischen Modalitäten finden Sie auf der Website der FASNK.

- ~~Ergänzende Informationen~~

6. Anhänge

7.6. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.05.2011	
1.1	01.05.2011	Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses vom 26. April 2011 mit dem Titel „Arrêté ministériel portant agrément d’organismes de contrôle auxquels les tâches de contrôle des pulvérisateurs peuvent être déléguées par l’Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire“
1.2	05.12.2011 (Inkrafttreten des Königlichen Erlasses)	Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 07. November 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2011. Durch diesen Erlass wird Artikel 8 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umgesetzt; dieser Artikel sieht die obligatorische technische Kontrolle von Spritz- und Sprühgeräten in der Europäischen Union vor.
1.3	12.02.2014 (Inkrafttreten des Königlichen Erlasses)	Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2011. Durch diesen Erlass wird der K.E. vom 13. März 2011 abgeändert, sodass der Entwicklung der gesamten Bandbreite an Spritz- und Sprühgeräten sowie den praktischen Schwierigkeiten, denen sich die Kontrollstellen gegenübersehen, Rechnung getragen wird.
1.4	05.05.2017 (Inkrafttreten des Königlichen Erlasses)	Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 07. April 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2011. Durch diesen Erlass wird das Prinzip der Anerkennung von amtlichen Kontrollen von Spritz- und Sprühgeräten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, eingeführt. Die Anlagen des Erlasses werden auch angepasst, um den technischen Entwicklungen und den praktischen Schwierigkeiten, denen sich die Kontrollstellen gegenübersehen, Rechnung zu tragen.
1.5	17.11.2020 (Inkrafttreten des Königlichen Erlasses)	Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 17. November 2020 zur Abänderung des

		Königlichen Erlasses vom 13. März 2011 über die vorgeschriebene Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föederalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen
1.6	Veröffentlichungsdatum	Aufnahme Befreiung für Spritz- und Sprühgeräte